

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath vom 06.11.2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 – Bildung von Ausschüssen

§ 2 – Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 3 – Übertragung von Zuständigkeiten

§ 4 – Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 5 - Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 41, 57 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 06.11.2025 die folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Gemeinde Simmerath bildet folgende Ausschüsse:

a) Pflichtausschüsse gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss

b) Freiwillige Ausschüsse gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW

3. Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss
4. Struktur- und Hochbauausschuss
5. Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport
6. Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss
7. Planungsausschuss

c) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften

- 8. Wahlausschuss
- 9. Wahlprüfungsausschuss

Die Entscheidung über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse trifft der Rat durch gesonderte Beschlussfassung, in der Regel in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode.

§ 2

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden wie folgt festgelegt:

1.) Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- 1.2 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- 1.3 Vorberatung über die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
- 1.4 Vorberatung des Investitionsprogramms
- 1.5 Vorberatung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen
- 1.6 Entscheidung aller Angelegenheiten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zwingend in die Zuständigkeit des Rates fallen; sofern die Entscheidung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung der Entscheidung
- 1.7 Entscheidung in Angelegenheiten, die zwar der Beschlussfassung des Rates unterliegen, aber keinen Aufschub dulden (§ 60 Abs. 1 GO)
- 1.8 Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO)
- 1.9 Entscheidung von Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
- 1.10 Entscheidung in allen Volkshochschulangelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat der Gemeinde vorbehalten sind
- 1.11 Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine) im Rahmen der Haushaltsansätze und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht andere Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
- 1.12 Entscheidung über die Stundung, den Erlass sowie die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist
- 1.13 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in Feuerwehrangelegenheiten

über 40.000,-- € (Bruttobetrag)

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse (Struktur- und Hochbauausschuss) nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

1.14 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über 40.000,-- € (Bruttobetrag)

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

2.) Rechnungsprüfungsausschuss

- 2.1 Prüfung des Jahresabschlusses
- 2.2 Beratung über den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Simmerath durch die Gemeindeprüfanstalt (GPA)
- 2.3 Unterrichtung des Rates über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen

3.) Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss

- 3.1 Vorberatung
 - aller Angelegenheiten, die Tiefbauarbeiten zum Gegenstand haben
 - aller Angelegenheiten, die den Gewässerschutz zum Gegenstand haben
- 3.2 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Tiefbauvorhaben und der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, deren Gesamtkosten einen Betrag von 40.000,-- € (Bruttobetrag) übersteigen
- 3.3 Entscheidung über das Jahresinstandsetzungsprogramm für die gemeindlichen Straßen, Wege und sonstigen dem Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes
- 3.4 Entscheidung über den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Straßenbaulastträgern, soweit es sich nicht um die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt
- 3.5 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Tiefbau- und Friedhofsbereich über 40.000,-- € (Bruttobetrag) unter Bestimmung der Ausführungen
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

- 3.6 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung nachfolgender Satzungen und ortsrechtlicher Bestimmungen:
- a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Simmerath
 - b) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
 - c) Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Simmerath
 - d) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Simmerath
 - e) Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Simmerath
 - f) Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung NRW
 - g) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath
 - h) Satzungen zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und -anlagen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG und Satzungen zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und -anlagen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG
 - i) Verordnung über die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL, VOB und VOF
- 3.7 Beschlussfassung über Einwohnerunterrichtungen zu Kanal- und Straßenbauplanungen, die nicht über einzelne Ortsteile hinausgehen
- 3.8 Beschlussfassung über die Abschnittsbildung, die Bildung einer Abrechnungseinheit und die Anwendung der Kostenspaltung für die Veranlagung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Anliegerbeitragssatzung)
- 3.9 Beschlussfassung über die Abschnittsbildung, die Bildung einer Erschließungseinheit und die Anwendung der Kostenspaltung für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- 3.10 Zuordnung der Straßentypen gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Simmerath (Anliegerbeitragssatzung)
- 3.11 Beratung über Verkehrsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung
- 3.12 Festsetzung der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen für private Denkmalpflegemaßnahmen
- 3.13 Entscheidung über die Eintragung bzw. Löschung von Objekten in die Denkmalliste der Gemeinde

4.) Struktur- und Hochbauausschuss

- 4.1 Vorberatung
- aller Grundstücksangelegenheiten
 - aller Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten
 - aller Angelegenheiten, die sich mit Hochbauarbeiten befassen
- 4.2 Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen privatrechtlichen Nutzungsverträgen für Wohnungen und Grundstücke der Gemeinde, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Grundstücke handelt und

soweit nicht andere Gemeindeorgane nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung hierfür zuständig sind, mit Ausnahme des Abschlusses derartiger Verträge für Veranstaltungen Dritter

- 4.3 Erwerb von Grundstücken über einen Preis von 10.000,-- € bis zu einem Preis von 200.000,-- € mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen (vertraglichen) Vorkaufsrechtes in den Fällen, in denen ein offensichtliches Interesse der Gemeinde an der Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht besteht
- 4.4 Veräußerung von Grundstücken über einen Preis von 10.000,-- € bis zu einem Preis von 200.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 3.18 zuständig ist
- 4.5 Entscheidung über die Festlegung von Verkaufskonditionen für Verkaufsangebote gemeindlicher Grundstücke
- 4.6 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung nachfolgender Satzungen und ortsrechtlicher Bestimmungen:
 - a) Allgemeine Marktregelungs- und Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte in Simmerath - Marktordnung der Gemeinde Simmerath -
 - b) Standgeldtarife für die in Simmerath stattfindenden Marktveranstaltungen sowie für die Kirmessen in der Gemeinde Simmerath
 - c) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen
 - d) Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)
- 4.7 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusbereich über 40.000,-- € (Bruttobetrag)
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden
- 4.8 Entscheidung über die Vergabe von Geldleistungen an touristische Organisationen und zur Förderung von Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusmaßnahmen (Zuschüsse) im Rahmen der einschlägigen Haushaltsansätze und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zum Betrag von 100.000,-- €
- 4.9 Jährliche Beratung eines Berichtes der Verwaltung über bauliche Mängel an gemeindeeigenen Gebäuden und Feststellung der anfallenden größeren Instandsetzungsvorhaben an diesen Gebäuden
- 4.10 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Hochbauvorhaben und der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, deren Gesamtkosten einen Betrag von 40.000,-- € (Bruttobetrag) übersteigen
- 4.11 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Hochbaubereich über 40.000,-- € (Bruttobetrag) unter Bestimmung der Ausführungen
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

- 4.12 Beschlussfassung über die Erstellung und Fortschreibung einer Mietwerttabelle für steuerbegünstigte Wohnungen, frei finanzierte Wohnungen und Altbauten im Gemeindegebiet Simmerath

5.) Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport

- 5.1 Allgemeine Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die die unterschiedlichen Generationen betreffen. Hierzu gehören u.a. Angelegenheiten auf den Gebieten

- der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Bedeutung von Familien und deren Förderung,
- der sozialen Angelegenheiten,
- der Belange der Senioren und
- des Flüchtlingswesens.

Sofern eine anderweitig normierte Zuständigkeit des Bürgermeisters, eines Fachausschusses oder des Rates gegeben ist, kann der Generationenausschuss Empfehlungen aussprechen.

Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen, die der Generationenausschuss empfiehlt, bleiben die Zuständigkeiten des Bürgermeisters, anderer Fachausschüsse oder des Rates unberührt.

- 5.2 Entscheidung über alle Vorschläge und Empfehlungen des Generationenbeirates, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters, eines anderen Fachausschusses oder des Rates gegeben ist.
- 5.3 Allgemeine Beratung über die Bedeutung und Entwicklung des demographischen Wandels und der Folgen für die Gemeinde Simmerath sowie Gestaltung demographischer Perspektiven
- 5.4 Beratung über den Jugend- und Sozialbericht
- 5.5 Vergabe von Geldleistungen (Beihilfen und Zuschüsse) an natürliche Personen, Vereinigungen, juristische Personen des Privatrechts (Vereine) und Institutionen für Zwecke der Jugendpflege, Jugendarbeit, der Betreuung der sozial schwachen und alten Mitbürger nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht im Einzelfall andere Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung hierfür zuständig sind.
- 5.6 Vorberatung aller gemeindlichen Schulangelegenheiten, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 5.7 Vorberatung aller Angelegenheiten betreffend die Einrichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen
- 5.8 Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags zur Besetzung von Schulleiterstellen/stellvertretenden Schulleiterstellen auf der Grundlage der Regelungen nach § 61 SchulG NRW
- 5.9 Entscheidung in allen schulischen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen über 40.000,-- € (Bruttobetrag)
- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis

zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
mit Ausnahme der Entscheidungen über den Bau, die Instandhaltung, die Erweiterung und die Ersteinrichtung von Schulen und Erweiterungsbauten. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

- 5.10 Vorberatung aller Angelegenheiten aus dem Bereich Kultur und Sport
- 5.11 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath
- 5.12 Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen (Beihilfen) an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine), die sich bestimmungsgemäß der Förderung des Sports und des kulturellen Lebens in der Gemeinde widmen, nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung hierfür zuständig sind.
Soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, wird über die Gewährung von Geldleistungen an Vereine zu Materialkosten für die Instandsetzung und Verbesserung gemeindlicher Einrichtungen in den Fällen, in denen es sich bei Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln würde, nach verwaltungsseitiger fachlicher Überprüfung entschieden
- 5.13 Festsetzung der Jahresbenutzungspläne für die gemeindlichen Sportanlagen und kulturellen Einrichtungen
- 5.14 Vorberatung der Festsetzung der Benutzungsentgelte für die gemeindlichen Sportanlagen und kulturellen Einrichtungen
- 5.15 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich Kultur und Sport über 40.000,-- € (Bruttobetrag)
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

6.) Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss

- 6.1 Vorberatung aller Angelegenheiten, die den Umweltschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft betreffen
- 6.2 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Simmerath
- 6.3 Vorberatung des Forstbetriebswerkes und der Forstwirtschaftspläne
- 6.4 Entscheidung über den Abschluss von Betriebsleitungsvereinbarungen
- 6.5 Erarbeitung von Richtlinien für die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Gemeindeflächen sowie Entscheidung im Einzelfalle, sofern von den Richtlinien abgewichen werden soll
- 6.6 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in land- und forstwirtschaftlichen

Angelegenheiten über 40.000,-- € (Bruttobetrag)

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag),
soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse (Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss) nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

6.7 Entscheidung über den Abschluss von Jagdpachtverträgen

6.8 Entscheidung über das Jahresinstandsetzungsprogramm für die Wege, die im aktuellen Forsteinrichtungswerk enthalten sind, soweit der Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss nicht die Zuständigkeit an den Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss abgibt

7.) Planungsausschuss

7.1 Vorberatung aller Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Gebietsentwicklungsplanung

7.2 Entscheidung aller Angelegenheiten zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Simmerath sowie von Bebauungsplänen der Gemeinde Simmerath und der sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließender Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs

7.3 Beschlussfassung über Bürgerinformationen in Bauleitplanverfahren

7.4 Abgabe von Stellungnahmen bzw. Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen gem. § 36 BauGB

- a) in Bereichen, in denen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, sofern es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen oder Garagen handelt
- b) im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB nur, sofern es sich nicht um ein ortsübliches Vorhaben handelt. Die Entscheidung darüber, ob es sich um ein ortsübliches Vorhaben handelt, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
- c) im Außenbereich gem. § 35 BauGB nur, sofern es sich um eine Nutzungsänderung oder erhebliche Ausweitung einer zulässigen bestehenden Nutzung handelt. In der Zuständigkeit der Verwaltung verbleiben in jedem Falle landwirtschaftliche Vorhaben von Landwirten

7.5 Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB einschließlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters aufgrund der durch den Planungsausschuss beschlossenen Richtlinie gegeben ist, sowie Entscheidung über Befreiungsanträge in der Zuständigkeit des Bürgermeisters, bei denen das Einvernehmen verwaltungsseitig nicht erteilt werden soll

7.6 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Simmerath sowie von Bebauungsplänen der Gemeinde Simmerath und Satzungen nach § 34 BauGB

über 40.000,-- € (Bruttobetrag)

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- € (Bruttobetrag). Der Betrag von 500.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

8.) Wahlausschuss

Wahrnehmung der sich aus dem Kommunalwahlgesetz ergebenden Aufgaben

9.) Wahlprüfungsausschuss

Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl

§ 3 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 4 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates, Repräsentant der Gemeinde und Leiter der Verwaltung. Er wird gemäß den Bestimmungen des § 65 GO gewählt.
- 2.) Im Rahmen der Ausübung seines Amtes obliegen dem Bürgermeister insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - 2.1 Vertretung und Repräsentation des Rates der Gemeinde nach außen (§ 40 Abs. 2 GO)
 - 2.2 Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO)
 - 2.3 Einberufung des Hauptausschusses (§ 58 Abs. 2 i.V.m. § 47 GO)
 - 2.4 Einladung zu Einwohnerversammlungen (§ 23 GO)
 - 2.5 Öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Rats- und Hauptausschusssitzungen
 - 2.6 Öffentliche Bekanntmachung der Einberufung von Einwohnerversammlungen
 - 2.7 Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 GO)
 - 2.8 Vorsitz im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO)
 - 2.9 Vorsitz in Einwohnerversammlungen
 - 2.10 Handhabung der Sitzungsordnung und des Hausrechtes (§ 51 GO)
 - 2.11 Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss bei Gefährdung des Wohls der Gemeinde (§ 54 Abs. 1 GO)
 - 2.12 Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis innerhalb der von der Geschäftsordnung bestimmten Frist (§ 57 Abs. 4 GO)

- 2.13 Entscheidungen in Fällen äußerster Dringlichkeit - im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters der allgemeine Vertreter - gemeinsam mit einem Ratsmitglied (bzw. dem Ausschussvorsitzenden) anstelle des Rates, des Hauptausschusses oder eines sonstigen Fachausschusses unter Wahrung der Schriftform (§ 60 GO)
- 2.14 Unterzeichnung der öffentlichen Bekanntmachungen
- 2.15 Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratssitzungen gemeinsam mit dem Schriftführer (§ 52 GO)
- 2.16 Ausführung von Ratsbeschlüssen, welche die Durchführung der Geschäftsordnung des Rates betreffen (§ 53 Abs. 1 GO)
- 2.17 Feierliche Einführung und Verpflichtung seiner Stellvertreter und der übrigen Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 3 GO)
- 2.18 Leitung und Verteilung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO)
- 2.19 Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.20 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.21 Ausführung der Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.22 Ausführung der im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 129 ergehenden Weisungen (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.23 Beanstandung von rechtswidrigen Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse (§ 54 Abs. 2 u. 3 GO)
- 2.24 Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung und Ausführung dieser Geschäfte (§ 41 Abs. 3 GO), wobei die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist
- 2.25 Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO)
- 2.26 Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 3 GO)
- 2.27 Abgabe von Verpflichtungserklärungen, soweit die GO NRW nicht etwas anderes bestimmt (§ 64 GO)
- 2.28 Unterzeichnung der auszustellenden Urkunden für Beamte sowie der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten (§ 74 Abs. 3 GO)
- 2.29 Gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO)
- 2.30 Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO)
- 2.31 Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO)
- 2.32 Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Sitzungen des Rates (§ 48 Abs. 2 GO) und in den Ausschüssen
- 3.) Der Bürgermeister ist darüber hinaus für die Erledigung der weiteren Aufgaben zuständig:
 - 3.1 Entscheidung über die Behandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten
 - 3.2 Heranziehung der Pflichtigen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben
 - 3.3 Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 2.000,-- € sowie die befristete oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 5.000,-- €

- 3.4 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 10.000,-- €, jedoch nicht über einen Zeitraum von 18 Monaten seit dem Tage der Fälligkeit der Forderung hinausgehend
- 3.5 Vorläufige Stundungen aller sonstigen Geldforderungen bis zur Entscheidung durch den Hauptausschuss
- 3.6 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- €. Hierüber sind die Ratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten
- 3.7 Entscheidung über die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschlägen, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften eine eigene Zuständigkeit der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde begründet ist
- 3.8 Feststellung der Ortsüblichkeit von Bauvorhaben. Die Entscheidung darüber, welche Bauvorhaben als noch ortsüblich anzusehen sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
- 3.9 Abgabe von Stellungnahmen und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB und anderen gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Bauvorhaben, die in den durch Bebauungsplan beplanten Bereichen oder Ortslagen errichtet werden sollen, nach Feststellung der Ortsüblichkeit dieser Bauvorhaben. Die Zuständigkeiten des Planungsausschusses nach § 2 Abs. 7 Ziff. 7.4 bleiben unberührt
- 3.10 Abgabe des Einverständnisses zu Vorrangseinräumungen im Einzelfall (Hypotheken und Grundschulden), soweit die zugrundeliegenden Darlehen
 - für den Ersterwerb eines von der Gemeinde Simmerath veräußerten Baugrundstückes
 - für die Bebauung eines von der Gemeinde erworbenen Grundstückes
 - den Erwerb eines Grundstückes aus ehemaligem Gemeindebesitz, welches inzwischen bebaut ist
 - für Wertverbesserungen eines der vorgenannten Grundstücke oder
 - für die Umschuldung o.g., zweckgebundener Darlehen bei evtl. Rangänderungen der bestellten Sicherheitenverwandt werden und der Gläubiger eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorlegt. Sofern es sich um Darlehen eines Kreditinstitutes handelt, deren Bewilligungszweck (erkennbar) einer vorstehenden Verpflichtung entspricht, wird auf die Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des Kreditinstitutes verzichtet
- 3.11 Einräumung von dinglichen Sicherungen und Belastungen an gemeindeeigenen Grundstücken, soweit dies aus Gründen der Versorgung des Gemeindegebietes mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
- 3.12 Ausstellung von Negativattesten betreffend die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie gemäß § 32 DSchG
- 3.13 Erteilung von Löschungsbewilligungen für Rechte nach Fortfall der Rechtsgrundlage und für solche Rechte, die länger als 30 Jahre bestehen. Die Erteilung einer Löschungsbewilligung bei vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechten für Baugrundstücke kann bereits vor Ablauf von 30 Jahren erfolgen
- 3.14 Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 40.000,-- € (Bruttobetrag) nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen. Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3.16 werden hierdurch nicht berührt. Der

Betrag von 40.000,-- € (Bruttobetrag) kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

- 3.15 Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- € an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine) zu den Materialkosten für die Instandsetzung und Verbesserung gemeindlicher Einrichtungen nach verwaltungsseitiger fachlicher Überprüfung
 - 3.16 Abschluss von Energielieferungsverträgen sowie Erfüllung der aus diesen Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen
 - 3.17 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Preis von 10.000,-- € nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher
 - 3.18 Verkauf der gemeindlichen Wohnbaugrundstücke, für die der Struktur- und Hochbauausschuss die Verkaufskonditionen bereits festgelegt hat; dies gilt nicht für gewerbliche Baugrundstücke
 - 3.19 Entscheidung über die Belastung von Grundstücken (Baulasten, Leitungsrechte usw.)
 - 3.20 Entscheidung über den Abschluss von Pachtverträgen, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, wenn Flächen von bis zu 2.000 qm verpachtet oder ein Pachtpreis bis zu 500,-- € pro Jahr vereinbart werden sollen
 - 3.21 Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln der Ortspauschale nach dem Denkmalschutzgesetz NRW
 - 3.22 Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen zur Nutzung gemeindeeigener Grundstücke für Veranstaltungen Dritter
 - 3.23 Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen (vertraglichen) Vorkaufsrechtes in allen Fällen, in denen kein offensichtliches Interesse der Gemeinde besteht. Die Entscheidung darüber, ob ein offensichtliches Interesse der Gemeinde an der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes besteht, trifft der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher nach pflichtgemäßem Ermessen
 - 3.24 Entscheidungen von Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in den Fällen, in denen nicht die Notwendigkeit der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss gegeben ist. Die Entscheidung darüber, ob die Notwendigkeit der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss gegeben ist, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 3.25 Entscheidung über Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen für Straßenbenutzungsverträgen mit Straßenbaulastträgern, soweit es sich um die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt
 - 3.26 Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen des Förderschulverbandes u.a.
- 4.) Dem Bürgermeister werden außerdem die nachgenannten Zuständigkeiten übertragen:
- 4.1 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung
 - 4.2 Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung
 - 4.3 Abschluss von Holzkaufverträgen
 - 4.4 Abschluss von Versicherungsverträgen, insbesondere Änderungsverträgen, mit Ausnahme von Verträgen für neue Risiken mit einer jährlichen Prämiengebühr

- von über 10.000,-- €
- 4.5 Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 15.000,-- €, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Leistung der Ausgaben ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen
 - 4.6 Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen bei Beamten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Bürgermeister übertragen
 - 4.7 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, die einen Gesamtbetrag von 40.000,-- € (Bruttobetrag) nicht übersteigen
 - 4.8 Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist
- 5.) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen anderer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 GO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 06.11.2025 in Kraft.

Simmerath, den 06.11.2025

Bernd Goffart
Bürgermeister